

## Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 08.10.2024 insgesamt 39 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 15.11.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Von 21 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

1.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
2.	Landratsamt Ostallgäu	Untere Bauaufsichtsbehörde	Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
3.	Landratsamt Ostallgäu	Untere Immissionsschutzbehörde	Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
4.	Landratsamt Ostallgäu	Untere Bodenschutzbehörde	Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
5.	Landratsamt Ostallgäu <b>Fristverlängerung 20.11.2024</b>	Untere Naturschutzbehörde	Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Am Grünen Zentrum 1	87600 Kaufbeuren
7.	E-Werk Reutte GmbH		Kemptener Str. 91	87629 Füssen
8.	Amprion GmbH		Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
9.	Erdgas Schwaben		Mindelheimer Str. 6	87600 Kaufbeuren
10.	AllgäuNetz GmbH & Co. KG	Abteilung Netze und Anlagen	Illerstraße 18	87435 Kempten
11.	Bistum Augsburg - Bischöfliche Finanzkammer	Hauptabteilung VII - Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Bauwesen	Fronhof 4	86152 Augsburg
12.	Handwerkskammer Schwaben		Siebentischstr. 56	86161 Augsburg
13.	Industrie- und Handelskammer	für Augsburg und Schwaben	Postfach 10 18 80	86008 Augsburg
14.	Staatliches Bauamt Kempten	Bereich Straßenbau	Postfach 23 80	87414 Kempten
15.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		Kastenbauerstr. 2	81677 München
16.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	PTI 23/PBL Zentral	Gablinger Str. 2	86368 Gersthofen
17.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Postfach 26 44	87416 Kempten
18.	Regionaler Planungsverband Allgäu	-Geschäftsstelle-	Kaiser-Max-Str. 1	87600 Kaufbeuren
19.	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle München		Arnulfstr. 9/11	80335 München
20.	Kreisheimatpfleger	Bodendenkmalpflege - Herr Jörg Müller	Eschenlohstraße 5	86862 Lamerdingen

21.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd <b>Fristverlängerung 26.11.2024</b>	Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenz- team Baurecht	Barthstraße 12	80339 München
-----	---	---	----------------	---------------

**4 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

1.	Kreisheimatpfleger	Baudenkmalpflege - Herr Brenner Alois	Hochstätterberg 3	87663 Lengenwang
2.	Landratsamt Ostallgäu	Untere Wasserrechtsbehörde	Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
3.	Landratsamt Ostallgäu	Untere Verkehrsbehörde	Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
4.	Bayer. Bauernverband	Kreisgeschäftsstelle Kfb.	Alte Weberei 12	87600 Kaufbeuren

**14 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1.	Abwasserzweckverband Vils-Reutte	und Umgebung Pfronten	Vilserhof 5	A-6682 Vils
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung -BQ	Hofgraben 4	80539 München
3.	Bund Naturschutz e.V.	Geschäftsstelle Kaufb.	Schmiedgasse 24	87600 Kaufbeuren
4.	Deutscher Alpenverein		Von-Kahr-Straße 2-4	80997 München
5.	Gemeinde Eisenberg		Pröbstener Str. 9	87637 Eisenberg
6.	Ingenieurbüro IWA		Ulrich-Mair-Str. 4	87435 Kempten
7.	Kreisbrandrat	Herrn Markus Barnsteiner	Blonhofener Str. 16	87656 Germaringen
8.	Kreishandwerkerschaft Füssen - Marktoberdorf		Augsburger Str. 7 ½	87629 Füssen
9.	Landesamt für Finanzen	Dienststelle Augsburg	Ludwigstraße 36	86152 Augsburg
10.	Landesverband für Vogelschutz in Bayern e.V.		Eisvogelweg 1	91161 Hilpoltstein
11.	Landratsamt Ostallgäu	Kommunale Abfallwirtschaft	Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
12.	Markt Nesselwang		Hauptstraße 18	87484 Nesselwang
13.	Stadt Füssen		Lechhalde 3	87629 Füssen
14.	Vermessungsamt Marktoberdorf		Kurfürstenstr. 19	87616 Marktoberdorf

**Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.**

**Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:**

<b>1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 14.11.2024 und 15.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Landesplanerische Belange stehen o.g. Bauleitplanvorhaben der Gemeinde Pfronten weiterhin nicht entgegen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde beim LRA OAL wurde beteiligt.
In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 14.11.24 zu o.g. Bauleitplanvorhaben (siehe unten) möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir davon ausgehen, dass die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu bzgl. Altlasten/-verdacht beteiligt wurde.	<b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>2. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bauaufsichtsbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 13.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p>Einwände werden nicht vorgebracht. Es wird empfohlen, entweder nachrichtlich in der Planzeichnung die Höhe der bestehenden Geländeoberfläche in Meter üNN einzutragen oder diesen Wert in der Begründung anzugeben, damit die zu erwartenden Wand- und Gebäudehöhen abgeschätzt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Höhenlinien werden in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.</p>
	<p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>



### 3. Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 12.11.2024)

#### Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gebäude- und Rasterlärmgutachten sind im Gutachten nun enthalten. Rechenanhänge fehlen weiterhin (vgl. SN der UIB vom 06.02.2024). Diese sind aus fachlicher Sicht dem Gutachten unbedingt beizufügen.

#### Gewerbelärm:

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass keine Lärmkonflikte durch Gewerbelärm zu erwarten sind. Festsetzungen zum Immissionsschutz sind diesbezüglich nicht erforderlich.

#### Erschütterungen:

Die vorliegende Erschütterungstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende, den Anforderungen der DIN 4150-2, erschütterungsmindernde Maßnahmen erforderlich werden. Entsprechende Festsetzungen sind bereits festgelegt.

#### Hinweis:

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass abhängig von der genauen Art der späteren Nutzung aus fachlicher Sicht ggf. niedrigere Werte als die bis dato angesetzten Werte für Mischgebiete in Betracht kommen könnten. Es ist festzuhalten, dass vor allem Pflegeheime, d.h. Einrichtungen für die längerfristige Unterbringung Pflegebedürftiger einen höheren Schutzstatus genießen. Die Grenzwerte für Altenheime in der 16. BImSchV sind darüber hinaus denen von Krankenhäusern, Schulen und Kurheimen

#### Abwägungsvorschlag

schalltechnischen Untersuchung in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Selbst im Falle einer abweichenden Einstufung der Schutzbedürftigkeit werden die enthaltenen Festsetzungen als hinreichend angesehen.

Die Rechenanhänge werden dem Schallgutachten beigelegt.

Die weiteren Anmerkungen zum Gewerbelärm, zu Erschütterungen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

**3. Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf  
(Stellungnahme vom 12.11.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

gleichgestellt und dementsprechend um 2 dB(A) niedriger, als die Grenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete.

<b>4. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 12.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p><b>Altlasten:</b> Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet "Pfronten-Ried/Bahnhofsareal-Ost" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.</p> <p>Die Fläche wurde im Jahr 2000, im Rahmen einer orientierenden Erkundung, untersucht. Im Rahmen dieser Erkundungen wurden künstliche Auffüllungen mit MKW Belastungen im Bereich des ehemaligen Lokschuppens festgestellt. Im Weiteren wurde im Gutachten festgestellt, dass sich im Bereich des östlichen Ladehofes Auffüllungen mit MKW und PAK andeuten. Der Bodenaushub im Bereich dieser Bodenverunreinigungen ist von einem Gutachter nach § 18 BBodSchG zu begleiten.</p> <p><b>Schutzgut Boden:</b> Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.</p> <p>Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits inhaltsgleich im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgebracht und abgewogen.</p> <hr/> <p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

5. Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 22.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p><u>Satzung</u> Ziff. 3.3.: Die Zerr-Eiche ist von der Artenliste zu streichen, da es sich um eine fremdländische Art handelt und sie klimatisch nicht angepasst ist (submediterrän).</p> <p>Ebenso sind keine Unterarten zu verwenden, wie z.B. bei der Robinie (Sandraudiga).</p> <p>In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:  „Den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen.“</p> <p><u>Begründung</u> Ziff. 4.4.: Eine effektive Durchgrünung des Geländes ist nach wie vor nicht vorhanden. Für die Parkplätze und die Einbindung des südlichen, massiven Gebäudekomplexes ist eine Bepflanzung dringend erforderlich (1 Baum pro 5 Stellplätze). Es geht nicht um die Herstellung einer Grünfläche, sondern die Durchgrünung des Areals bzw. Einbindung von großen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Pflanzliste wird redaktionell ergänzt, ebenso wird ein Hinweis bzgl. der Beifügung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans in die Unterlagen aufgenommen. Eine entsprechende Festsetzung kann auf der Ebene des Bebauungsplans rechtlich nicht getroffen werden.</p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt, in die Hinweise durch Text aufzunehmen, dass den Bauantragsunterlagen ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen ist.</b></p>

---

<b>5. Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Stellungnahme vom 22.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Gebäudekomplexen. Deshalb ist wie o.a. ein Freiflächengestaltungsplan für den Bauantrag notwendig.	

<b>6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 14.10.2024/09.10.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b>  <b>Bereich Forsten:</b> Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bleibt unberührt.  Es bestehen keine Einwände.  <b>Bereich Landwirtschaft:</b>  Es bestehen keine Einwendungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>7. E-Werk Reutte GmbH, Kemptener Str. 91, 87629 Füssen (Stellungnahme vom 10.10.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b>  Unsere Stellungnahme. vom 23.02.2024 hat weiterhin Gültigkeit!	Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgebracht und abgewogen.
	<b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>8. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Stellungnahme vom 15.10.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p>
	<p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

9. Erdgas Schwaben (schwaben netz), Mindelheimer Str. 6, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 16.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan keine Einwände erheben.</p> <p>Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen von uns betrieben werden, deren Bestand und Betrieb zu sichern ist.</p> <p>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: „<a href="http://planauskunft.schwaben-netz.de/">http://planauskunft.schwaben-netz.de/</a>“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungen werden im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p> <hr/> <p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>10. AllgäuNetz GmbH &amp; Co. KG, Abteilung Netze und Anlagen, Illerstraße 18, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 08.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die AllgäuNetz GmbH &amp; Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energie-genossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH &amp; Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.</p> <p>Dieses Gebiet liegt nicht im Versorgungsbereich unseres Unternehmens. Bitte wenden Sie sich deswegen an die Elektrizitätswerke Reutte AG, Großfeldstraße 10-14, 6600 Reutte.</p> <p>Zum Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>11. Bistum Augsburg - Bischöfliche Finanzkammer, Hauptabteilung VII - Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Bauwesen, Fronhof 4, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 14.10.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Wir danken Ihnen für die u.g. E-Mail und können Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mitteilen, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 64 „Pfronten-Ried/Bahnhofsareal-Ost“ keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Wir bedanken uns recht herzlich für die Aufnahme des Hinweises zur Duldung von Glockengeläut.</p> <p>Die Pfarreiengemeinschaft Pfronten-Nesselwang erhält diese E-Mail zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>12. Handwerkskammer Schwaben, Siebentischstr. 56, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 18.10.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Kaufbeuren / Ostallgäu zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>13. Industrie- und Handelskammer, für Augsburg und Schwaben, Postfach 10 18 80, 86008 Augsburg (Stellungnahme vom 29.10.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. Die farbliche Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen hat die Beurteilung der Unterlagen stark vereinfacht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen.</p>	<p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>14. Staatliches Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau Postfach 23 80, 87414 Kempten (Stellungnahme vom 22.10.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Wie bereits in der Stellungnahme von 29.01.2024 erwähnt liegt der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes außerhalb von dem von uns verwalteten Straßennetz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Vorlage des Bauleitplanes im weiteren Verfahren ist somit entbehrlich.</p>	<p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Kastenbauerstr. 2, 81677 München  
(Stellungnahme vom 08.11.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

<b>16. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 23/PBL Zentral, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen (Stellungnahme vom 08.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2024100 vom 23.02.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgebracht und abgewogen.</p> <p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>17. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Postfach 26 44, 87416 Kempten (Stellungnahme vom 15.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir haben bereits Stellung genommen, eine weitere Stellungnahme ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgebracht und abgewogen.
	<b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>18. Regionaler Planungsverband Allgäu-Geschäftsstelle, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 15.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Da das Planungsgebiet direkt östlich der Bahnlinie Kempten - Pfronten - Reutte - Garmisch liegt, weisen wir auf das Ziel B IV 1.3.4 des Regionalplans der Region Allgäu hin.</p> <p>Gemäß diesem Regionalplanziel ist die Außerfernbahn Kempten (Allgäu) - Pfronten - Reutte - Garmisch zu erhalten und in ihrer Leistungsfähigkeit auszubauen.</p> <p>Wir bitten vorsorglich, darauf zu achten, dass durch die Planung keine Maßnahmen zum Erhalt der Außerfernbahn oder zum Ausbau ihrer Leistungsfähigkeit unmöglich gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Bahnsteige wurde im Jahr 2024 abgeschlossen. Die weiteren Bedarfe werden von den einschlägigen Dienststellen der DB geprüft.</p> <p><b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**19. Eisenbahn Bundesamt Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München  
(Stellungnahme vom 14.11.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

Ihr Schreiben ist am 08.10.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 64 „Pfronten-Ried/Bahnhofsareal-Ost“ berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie 5403 Kempten – Pfronten-Steinach unmittelbar westlich an den im Planungsumgriff befindlichen Flurstücken vorbeiführt.

Zur Vollständigkeit verweise ich auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.02.2024, Gz.: 65195-651pt/013-2024#050, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte.

Sie beabsichtigen bei Ihrer Planung weiterhin die Überplanung von Eisenbahn-Betriebsanlagen auf einigen Flurstücken der Gemarkung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur förmlichen Beteiligung behandelt. Die Freistellungsanträge sind wie vom Verfasser erkannt, aktuell noch nicht beschieden.

Der Widerspruch zum gegenständlichen Bebauungsplan, der sich aus der aktuellen Gesetzeslage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ergibt, wird zur Kenntnis genommen.

**19. Eisenbahn Bundesamt Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München  
(Stellungnahme vom 14.11.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Bergpfronten, für die ein Freistellungsantrag beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig ist, der jedoch nach aktueller Rechtslage nicht erfolgsversprechend ist.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass nach Änderung des § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Betriebszweck eines Grundstücks, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet, im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Aufrechterhaltung sowie der Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der kurz-, mittel- oder langfristig prognostizierbaren zweckentsprechenden Nutzung dient.

Zudem weise ich darauf hin, dass durch Bebauungspläne Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden dürfen. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Aufgrund dessen widerspreche ich weiterhin der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 64 „Pfronten-Ried/Bahnhofsareal-Ost“.

Aus der Verteiler-Übersicht zum verfahrensgegenständlichen Beteiligungsschreiben geht hervor, dass die DB AG, DB Immobilien gleichermaßen an dem vorliegenden Verfahren beteiligt wurde.

**Abwägungsvorschlag**

Der Gemeinde ist bewusst, dass der Bebauungsplan erst nach einer positiv beschiedenen Freistellung und der Vorlage des sog. Freistellungsbescheids Rechtskraft erlangen kann.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt, an der Planung festzuhalten.**

**19. Eisenbahn Bundesamt Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München  
(Stellungnahme vom 14.11.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

Dies wird zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

<b>20. Kreisheimatpfleger, Bodendenkmalpflege - Herr Jörg Müller, Eschenlohstraße 5, 86862 Lamerdingen (Stellungnahme vom 14.11.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
2.1 Keine weitere Äußerung, Stellungnahme am 29.02.2024 bereits vorgelegt.	Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgebracht und abgewogen.
	<b>Es ist kein Beschluss erforderlich.</b>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Dem Bebauungsplan kann derzeit seitens der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht zugestimmt werden. Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sind gemäß § 4 AEG zur sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebs verpflichtet.</p> <p>Für die Realisierung des Bebauungsplanes müssen folgende Thematiken mit der DB InfraGO AG, Fahrbahn (I.IA-S-N-AUG-IF), Herrn Burkhard Thiele, Eicher Straße 35, 87435 Kempten, abgestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die überplante Fläche ist überwiegend zu versiegeln. Wo wird das restliche Niederschlagswasser versickern, welches nicht in die kommunale Wasserentsorgung abgeleitet wird?</li> <li>- Es war mit der Gemeindeverwaltung vereinbart, dass der umgebaute Lokschuppen (gewerbliche Nutzung als Fitnesscenter) und das P+R im Bebauungsplan gesondert betrachtet werden. Wo ist diese Betrachtung? Wo</li> </ul>	<p>Die Ablehnung des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat am 04.12.2024 ein Besprechungstermin zwischen der Gemeinde Pfronten und Vertretern der DB Infra GO AG stattgefunden. Die im dokumentierten Aktenvermerk vom 16.12.2024 festgehaltenen Punkte finden Eingang in die nachfolgende Abwägung.</p> <p><u>Zu den einzelnen Punkten:</u></p> <p>In den Sonstigen Festsetzungen sind die Vorgaben für die Niederschlagswasserentsorgung enthalten. Seitens des Landratsamts und des Wasserwirtschaftsamts gab es dazu keine Einwendungen. Die westlich angrenzenden Bahnflächen werden von der künftigen Niederschlagswasserentsorgung nicht tangiert.</p> <p>Im Rahmen des Abstimmungsgespräches am 04.12.2024 wurde von den Vertretern der DB Infra GO AG das grundsätzliche Problem betont, dass hier aufgrund der Nähe des ehem. Lokschuppens zum Bahnübergang keine „positive“ Stellungnahme abgegeben werden kann. Folgende Abstandvorgaben sind laut DB Infra GO insbesondere relevant: Schutzabstand 7,50 m von der Gleisachse, eingeschränktes Lichtraumprofil bei Arbeiten auf der Westseite des Lokschuppens sowie ein Freihaltekorridor beidseits eines BÜ von 27 m.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>parken die Fahrzeuge, welche auf den ausgewiesenen Parkflächen keine Parkmöglichkeit bekommen?</p> <p>- Im Interesse der Verkehrssicherheit muss im Bebauungsplan der BÜ bezüglich der Frequentierung (Auto- sowie Fußverkehr) betrachtet werden. Das vorgelegte Verkehrskonzept ist nicht ausreichend.</p>	<p>Der Bahnübergang hat grundsätzlich Bestandsschutz, aber entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik (Ril 815). Sofern eine Überplanung erfolgt, werden seitens der Bahn die erforderlichen Anpassungen gefordert. Sofern keine Überplanung erfolgt, werden seitens der DB Infra GO AG im Sinne des Bestandsschutzes keine entsprechenden Maßnahmen am Bestand gefordert. Der Bereich des Lokschuppens mit den dazugehörigen Flurgrundstücken und die nördlichen Verkehrsflächen (Birkenweg) werden daher aus dem Geltungsbereich des BPlan-Entwurfs entnommen, da das zentrale Planungsziel gemäß der Sanierungsbemühungen der Gemeinde die Schaffung von Baurecht auf der Konversionsfläche ist und eine Überplanung der nördlichen Flächen nicht zwingend damit im Zusammenhang steht. Der Geltungsbereich wird reduziert und die Planunterlagen (Planzeichnung, Satzung und Begründung) werden angepasst. Eine erneute verkürzte Auslegung wird in der Konsequenz erforderlich.</p> <p>Das vorgelegte Verkehrskonzept wurde von den Vertretern der DB Infra GO AG als grundsätzlich ausreichend empfunden. Missverständlich war offensichtlich die Darstellung eines reinen Radweges im Bereich des Birkenweges. Damit blieb die Führung und die Verkehrssicherheit für Fußgänger im Unklaren. Im Verkehrskonzept sollte ein Fuß- und Radweg dargestellt werden. Das Verkehrskonzept wird entsprechend ergänzt und die Begründung in Kapitel 3 überarbeitet.</p>

21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München (Stellungnahme vom 26.11.2024) <b>Fristverlängerung 26.11.2024</b>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Eine Erneuerung der Bahnübergangsanlage ist seitens der DB AG noch nicht vorgesehen und geplant. Um Verkehrssicherheit gewährleisten zu können ist dies eine zwingende Voraussetzung (Fußgängernutzung / BÜ Breite) für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Eine Antragstellung seitens der Gemeinde zur BÜ-Erneuerung incl. Umplanung nach geltendem Recht muss ein Bestandteil des B-Plans werden.</p> <p>Des Weiteren laufen gerade im Bahnhofsbereich umfangreiche Umbaumaßnahmen.</p> <p>Solange die Arbeiten nicht abgeschlossen sind, kann die DB Energie GmbH keine Aussage zum Bebauungsplan treffen.</p> <p>Der Umgriff des o. g. Bebauungsplanes erstreckt sich auf Flächen, die noch nicht von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG freigestellt sind. Nach unserem Kenntnisstand liegt ein Freistellungsantrag (außer für Fl. Nr.:</p>	<p>Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche obliegt die künftige Aufteilung des Raums für die gewünschten Nutzungen (Straße, Geh- und Radweg) der Gemeinde. Daher ist eine Darstellung der Straßenplanung nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bahnübergang und die anliegenden Flächen nicht überplant werden, ist eine entsprechende Antragstellung obsolet.</p> <p>Der Hinweis zu den Umbaumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der folgenden, erneuten verkürzten Auslegung besteht die Möglichkeit für die DB Energie GmbH, sich zum Bebauungsplan zu äußern.</p> <p>Gleichwohl müsste die Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die derzeit laufenden Umbaumaßnahmen ja vollständig vorliegen, weshalb aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar ist, warum bisher keine Aussagen getroffen werden konnten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf die Ausführungen bei der Stellungnahme des EBA verwiesen. Da sich auf den gegenständlichen Flurstücken keine aktiven Bahnanlagen befinden und nach den bereits laufenden Umbauarbeiten aus Sicht der</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>300/76 und 2726 (noch nicht freigestellt)) vor. Die Liegenschaft unterliegt in diesem Fall dem Fachplanungsrecht nach § 18 AEG.</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass erst durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch das Eisenbahnbundesamt (EBA), die Eigenschaft einer Liegenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge endet, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen wird.</p> <p>Bevor eine bangwidmete Fläche vollständig in die kommunale Planungshoheit überführt werden kann, muss durch die Freistellungsprüfung geklärt werden, ob bzw. inwieweit die Liegenschaft für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken in Frage kommt. Deshalb empfehlen wir, die Planungen erst nach der Freistellungsprüfung weiterdurchzuführen.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Flächen der DB AG nicht überplant werden. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Eine Überplanung planfestgestellter Betriebsanlagen der Eisenbahn ist grundsätzlich rechtswidrig. Die Planungshoheit für diese Betriebsanlagen der Eisenbahn liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt.</p>	<p>Gemeinde auch langfristig kein Verkehrsbedürfnis mehr zu erwarten ist, wird weiterhin der Antrag auf Freistellung aufrechterhalten und ein positiver Bescheid erwartet.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>An dieser Stelle möchten wir Sie auf Präsidialverfügung zur „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) und zu Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht vom 31.10.2005 hinweisen.</p> <p>Die Festsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen sind erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken zulässig.</p> <p>Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Nach § 23 AEG sind Flurstücke nur dann freistellungsfähig, wenn sich auf den antragsgegenständlichen Flurstücken keine aktiven Bahnanlagen befinden und langfristig kein Verkehrsbedürfnis mehr zu erwarten ist.</p> <p>Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Zur Klärung des Sachverhalts regen wir an, das Eisenbahn-Bundesamt zu befragen.</p>	

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Für Rückfragen zur Thematik „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ steht Ihnen DB AG, Verkauf Immobilien Team V, Ankäufe, ÖVU (CR.R O35), Frau Marion Walter, Barthstraße 12, 80339 München, Tel.: 089/1308-3126, E-Mail: marion.walter@deutschebahn.com, zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzlich weisen wir auch darauf hin, dass die Genehmigung des EBA (§ 4 AEG) einzuholen ist, wenn die geplanten Maßnahmen Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen (u. A. Stand- und Brandsicherheit) haben (siehe EBA-Verfügung vom 17.09.2008, VMS-Nr. 256035).</p> <p>Auf den Kaufverträgen, inklusiv Nachträgen und die dort geregelten Rechte wird verwiesen.</p> <p>Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzicht, auch, soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an dinglich gesicherten Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen.</p> <p>Für die weitere Planung können wir Ihnen bereits nachfolgende Hinweise und Forderungen mitteilen:</p>	

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Maßnahme dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung inhaltsgleich eingebracht, abgewogen und fand Eingang in die Hinweise durch Text des gegenständlichen Bebauungsplans. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung inhaltsgleich eingebracht, abgewogen und fand Eingang in die Hinweise durch Text des gegenständlichen Bebauungsplans. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungs Masten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahn des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung inhaltsgleich eingebracht, abgewogen und fand Eingang in die Hinweise durch Text des gegenständlichen Bebauungsplans. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingebracht, abgewogen und fand Eingang in die Hinweise durch Text des gegenständlichen Bebauungsplans. Die hier nun enthaltenen Ergänzungen zur Statik werden entsprechend redaktionell in die Hinweise zur Bahnanlage aufgenommen.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.</p> <p>Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind und einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten grundsätzlich nicht zugestimmt werden.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung inhaltsgleich eingebracht, abgewogen und fand Eingang in die Hinweise durch Text des gegenständlichen Bebauungsplans. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München (Stellungnahme vom 26.11.2024)  
Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden.</p> <p>Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.</p> <p>Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB InfraGO AG beantragt (Kontakt: siplaug@deutschebahn.com). Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Die Entwässerung der Fläche so zu planen, dass kein Oberflächenwasser zum Bahndamm hinströmen kann. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Eine Durchfeuchtung der Bahnanlage muss auf Dauer verhindert werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). In</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung inhaltsgleich eingebracht, abgewogen und fand Eingang in die Hinweise durch Text des gegenständlichen Bebauungsplans. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung inhaltsgleich eingebracht, abgewogen und fand Eingang in die Hinweise durch Text des gegenständlichen Bebauungsplans. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben zur Niederschlagswasserentsorgung sind in den Planunterlagen enthalten. Die im Geltungsbereich verbleibende, an die westlichen Bahngrundstücke angrenzenden Flächen werden als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg ausgeführt. Diese werden nach Osten entwässern. Die Entwässerung wird im Zuge der Objektplanung konkretisiert und so ausgeführt, dass Bahngrund hiervon weder ober- noch unterirdisch tangiert wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München (Stellungnahme vom 26.11.2024)  
Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass im o. g. Bereich sich 4 Durchläse (DL) befinden, welche nicht auffindbar sind (siehe Anlage 1):</p> <p>MPFD---DL0000100 5403+030,540+DL03   Rohr-DL RW MO2 O K22                      MPFD---DL0000200 5403+030,545+DL03   Rohr-DL RW MO2 O K22                      MPFD---DL0000300 5403+030,670+DL03   Rohr-DL RW MO2 O K22                      MPFD---DL0000310 5403+030,719+DL03   Rohr-DL RW MO2 O K22</p> <p>Im Zuge der Bebauung darf es zu keiner Beeinträchtigung dieser Entwässerungsanlagen kommen. Es ist zu prüfen, ob diese DL noch in Funktion sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die Ausläufe auf der Fläche der Bebauung befinden. Aus diesem Grund sind die DL zu suchen und freizulegen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an der InfraGO AG, Bahnbahn (I.IA-S-N-AUG-IF), Herrn Leonard Boese, Viktoriastr. 3, 86150 Augsburg, Tel.: 015237433090, E-Mail: Leonard.Boese@deutschebahn.com.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt. Der Belang wird hinweislich mit in die textlichen Hinweise zum Thema „Bahnanlagen“ hinzugefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München (Stellungnahme vom 26.11.2024)  
Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Die Baustelle ist mit einem Bauzaun zu sichern. Dieser Bauzaun ist gegen Windlast zu verankern.</p> <p>Der angefragte Bereich enthält am gleisseitigen Rand ein LWL-Kabel im Kabeltrog der DB InfraGO AG. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn zwingend ein Ortstermin zwecks Kabeleinweisung bei der der DB InfraGO AG zu beauftragen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Kontakt: Kabeleinweisungen-NetzAugsburg@deutschebahn.com.</p> <p>Beiliegende Kostenübernahmeerklärung senden Sie bitte unterzeichnet an die folgende E-Mail: LfD-Augsburg@deutschebahn.com und in Kopie an die E-Mail: Kabeleinweisungen-NetzAugsburg@deutschebahn.com</p> <p>Die Angaben zu Anlagen der DB AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen.</p> <p>Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Kabeleinweisung stattgefunden hat, die Kabellage zweifelsfrei feststeht und die bauausführende Firma die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die Kabelanlagen laut Kabelmerkkblatt 892.9122A01 nachweislich schriftlich bestätigt hat. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.</p> <p>Die Forderungen des Kabelmerkkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.</p> <p>Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.</p> <p>Der gewöhnliche Betrieb dieser Kabelanlagen einschließlich der Maßnahmen zu Wartung, Entstörung und Instandhaltung dürfen keinesfalls behindert oder beeinträchtigt werden. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,00 m muss eingehalten werden. Die Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen immer frei zugänglich sein auch während der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird hinweislich mit in die textlichen Hinweise zum Thema „Bahnanlagen“ hinzugefügt.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bauphase. Bei Kreuzungen sind die Kabelanlagen grundsätzlich zu unterkreuzen. Die Maßnahmen an Kabelanlagen (Sicherungsmaßnahmen, Verlegearbeiten etc.) müssen rechtzeitig vor Baubeginn beauftragt werden (Kontakt: db.kt.trassenauskunfttk@deutschebahn.com). Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Auf Strafverfolgung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen aus, so ist umgehend die Deutsche Bahn AG zu informieren. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen. Auf Strafverfolgung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>abzuschließen, die mindestens 10 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p> <p>Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, Immobilienmanagement Süd (I.IFD-S), Herr Marius Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 0152/37409612, E-Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.</p> <p>Die Planungen für das Gebäude sind gesondert inkl. Abstandsflächenberechnung vorzulegen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird hinweislich mit in die textlichen Hinweise zum Thema „Bahnanlagen“ hinzugefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzustellen. Auf Strafverfolgung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p>
<p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	<p>Der Hinweis wird erneut zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
<p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
<p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München (Stellungnahme vom 26.11.2024)  
Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Die Abstandsflächenberechnung der vorgesehenen Gebäude ist uns vorzulegen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.</p> <p>Beim Schallgutachten ist eine Streckengeschwindigkeit von 80 km/h anzunehmen. Es ist eine potenzielle Erhöhung auf die genannte Geschwindigkeit in diesem Bereich vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>In der vorangegangenen Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien vom 29.02.2024 war mitgeteilt worden, dass eine Streckengeschwindigkeit von 60 km/h zu Grunde zu legen ist. Dementsprechend wurde das Schallgutachten auch angepasst.</p> <p>Laut der DB Infra GO AG liegt hier offenkundig ein Fehler in der aktuellen Stellungnahme vor. Zwar liegt eine Streckengeschwindigkeit von 80 km/h vor. Lt. den Vertretern der DB Infra GO AG beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit (=tatsächliche Streckengeschwindigkeit nach VzG, die in diesem Bereich örtlich zulässig ist) in Fahrrichtung Pfronten-Steinach 60 km/h bzw. in Richtung Kempten 50 km/h.</p>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.</p> <p>Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor ob auf den betroffenen Flurstücken/ Baugrundstück Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG oder mit Ihr nach § 15 AktG verbundener Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen, etc.) bestehen (Grundbuchauszüge o.ä.). Sämtliche bestehende Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch, soweit sie nicht dinglich gesichert sind – sind vom Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.</p> <p>Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Verfahren nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Norden zu reduzieren und auf den Umgriff des Planungszieles der Innenentwicklung zu beschränken.</b></li> </ul>

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH  Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik  Kriegsstraße 136  76133 Karlsruhe  Tel.: 0721 / 938-5965  Fax: 069 / 265-57986  E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.</p> <p>Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	

<p><b>21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München</b>  <b>(Stellungnahme vom 26.11.2024)</b>  <b>Fristverlängerung 26.11.2024</b></p>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.</p> <p>Anlagen:                  - Anlage 1                  - Kostenübernahmeerklärung</p>	

**21. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R-04-S(E1)) Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München**  
**(Stellungnahme vom 26.11.2024)**  
**Fristverlängerung 26.11.2024**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Anlage 1</p> 	